

Sozialgerichte für die Feststellung und den Grad der Behinderung, weitere gesundheitliche Merkmale und die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX zuständig (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG). Nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte schließlich über Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen.⁴³⁴

3. Konfliktkonstellationen vor den Sozialgerichten und ihre Besonderheiten

Im Hinblick auf die Konfliktkonstellationen, die den zu verhandelnden Streitgegenständen zugrunde liegen, kommen vor den Sozialgerichten insbesondere drei Rechtsverhältnisse vor.⁴³⁵ In einem Großteil der Verfahren stehen sich ein sozialversicherter Bürger bzw. ein anderer Sozialleistungsberechtigter und ein Sozialleistungsträger gegenüber.⁴³⁶ Hier wurde die Sozialverwaltung zuvor in einem Verwaltungsverfahren tätig und traf ihre Entscheidungen hoheitlich durch Verwaltungsakt. Streitgegenstand ist dann beispielsweise die Einstufung in eine Pflegestufe oder die Gewährung einer Krankenbehandlung oder es wird über das

434 Außerhalb des SGG finden sich weitere Rechtswegzuweisungen an die Sozialgerichte, wie zum Beispiel § 13 Abs. 1 Satz 1 BVerzGG, § 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG stellt die Zuständigkeit der Sozialgerichte für alle durch formelle Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten insoweit lediglich klar. Für andere bedeutsame Bereiche des materiellen Sozialrechts wie beispielsweise das Kinder- und Jugendhilferecht, das Wohngeld oder die Kriegsopferfürsorge besteht demgegenüber keine Zuständigkeit für die Sozialgerichte. Streitigkeiten in diesen Rechtsgebieten werden durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte entschieden (vgl. *Wenner*, in: *ders./Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 181).

435 *S. Schümann*, SGB 2005, S. 27, 27.

436 Im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 sind bei den Sozialgerichten 296.893 Klagen eingegangen. Davon waren 89,39 % (265.395) Klagen von Versicherten und Leistungsberechtigten. Im gleichen Zeitraum wurden an den Landessozialgerichten 28.459 Berufungen eingelegt. 22.825 davon stammten von Versicherten und Leistungsberechtigten. Das entspricht einer Quote von 80,20 %. Diese Zahlen schließen Sozialhilfestreitigkeiten noch nicht mit ein. Die Sozialhilfe nach dem SGB XII (früher: BSHG) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld fallen erst seit dem 01.01.2005 in die Zuständigkeit der Sozialgerichte. Für die Jahre 2005 und 2006 ist der Zahlenwert der Klagenneuzugänge (308.160 bzw. 325.218) zwar bekannt, aber nicht die darunter fallende Anzahl der Klagen von Versicherten oder Leistungsberechtigten, weshalb hier nur auf das Jahr 2004 zurückgegriffen werden kann. Gleiches gilt für die Berufungen (s. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege. Tab. 1.4.6, S. 39). Durch die Zuständigkeitserweiterung seit dem Jahr 2005 ist zu vermuten, dass sich die für 2004 ermittelten Prozentpunkte etwas verschieben, aber die Tendenz, dass von zehn Klagen ca. neun von Versicherten oder Leistungsberechtigten stammen, dürfte gleich bleibend sein.

Versicherungsverhältnis selbst gestritten. Streiten hingegen (private) Leistungserbringer und Sozialleistungsträger miteinander, geht es zum Beispiel um die Leistung und Vergütung oder die Einhaltung von Nebenpflichten, beispielsweise im Bezug auf die Abrechnungspraxis des Leistungserbringers. Die dritte Art von Rechtsverhältnissen ist die Beziehung zwischen den Sozialleistungsträgern. Gerichtsrelevant sind hierbei vor allem die Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 114 SGB X, wonach ein Leistungsträger, der vorläufig oder unzuständig gegenüber einem Leistungsberechtigten Leistungen erbracht hat, bei dem zuständigen Leistungsträger Regress nehmen kann.⁴³⁷

Weitere Konfliktkonstellationen gründen darin, dass das Sozialversicherungssystem beitragsfinanziert ist. Zwar sind die Beiträge versicherungspflichtiger Beschäftigter zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und für die Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen, müssen aber vom Arbeitgeber als Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt werden.⁴³⁸ Geschieht dies nicht, weil der Arbeitgeber die Meldung von Arbeitnehmern unterlassen hat, kann es als Folge einer Betriebsprüfung zu Nachforderungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen kommen,⁴³⁹ die gerichtlich einklagbar sind bzw. deren Grund und Höhe bestritten werden können. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung hingegen sind vom Unternehmer, der Versicherte beschäftigt, als Mitglied der Berufsgenossenschaft aufzubringen.⁴⁴⁰ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Finanzbedarf, dem Einkommen des Versicherten und nach dem Grad der Unfallgefahren in den Unternehmen,⁴⁴¹ und ist damit nicht gesetzlich oder durch Verordnung bundeseinheitlich festgesetzt. Aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis, das regelmäßig – mangels eigener Versicherung – nicht zugleich mit einem Versicherungsverhältnis zusammenfällt, ergeben sich Konflikte. Streitpunkt ist beispielsweise die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrenklasse.

Welche Besonderheiten ergeben sich hieraus? Anders als im Zivilprozess werden im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich öffentlich-rechtliche Ansprüche verfolgt. Darin allein liegt für sich gesehen noch kein grundsätzlicher Unterschied.⁴⁴² »Der Kläger macht auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen

437 Vgl. *Schellhorn*, in: von *Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 8, Rdnr. 75 ff.

438 Vgl. § 28e Abs. 1 SGB IV.

439 Vgl. § 28p SGB IV.

440 Vgl. § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

441 Vgl. § 153 Abs. 1 SGB VII.

442 So werden auch vor den ordentlichen Gerichten öffentlich-rechtliche Ansprüche beispielsweise wegen einer Enteignung oder einer Amtspflichtverletzung geltend gemacht (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 und Art. 34 Satz 3 GG) und die Sozialgerichte sind aufgeru-

eigennützige Interessen geltend und das Gericht entscheidet ebenfalls zwischen Parteien im weiteren Sinn.«⁴⁴³ Auch die Tatsache, dass im Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht ein Über- und Unterordnungsverhältnis vorherrschend ist, stellt für sich genommen keinen wesentlichen Unterschied dar, da die in diesem Fall interessierende Stellung des klagenden Leistungsberechtigten im gerichtlichen Verfahren zu der des beklagten Leistungsträgers gleichartig ist. Im Sozialprozess herrscht dieselbe prozessuale Gleichheit der Parteien wie im Zivilprozess.⁴⁴⁴ Kläger und Beklagter stehen sich gleichberechtigt gegenüber.⁴⁴⁵

Eine Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist vielmehr, dass regelmäßig ein Versicherter oder Leistungsberechtigter klagt. »Vor allem sollte nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in der Regel nach einem arbeitsreichen Leben und oft jahrzehntelangen Beitragszahlungen, nach einem Arbeitsunfall oder nach einer Aufopferung seiner Gesundheit im Kriege sein, wenn auch im Einzelfall vielleicht nur vermeintliches Recht sucht. Die Bedeutung, die für ihn der Richterspruch erlangt, ist nicht nur aus dem Gesichtspunkt des psychologischen Verständnisses viel größer, als wenn er aus einem Vertrag oder dinglichen Recht oder allgemein wegen Schadensersatz geklagt hat.«⁴⁴⁶ Nicht die öffentlich-rechtliche Natur, vielmehr die Art des Anspruchs macht einen Unterschied aus und diese Abweichung besteht nicht nur gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit, sondern auch gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁴⁴⁷

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aufgrund des beklagten Leistungsträgers. Die Leistungsträger sind auch nach der Erhebung einer Klage an Recht und Gesetz gebunden, d. h. sie nehmen »während eines anhängigen Rechtsstreits nicht nur eine reine Parteistellung ein, sondern sie hören auch während des

fen, über bestimmte privatrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden (vgl. o. Fn. 419). Beides – öffentliches und privates Recht – haben gleichermaßen ihren Geltungsgrund in der Staatsverfassung. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Rechtsbereichen zeigt sich darin, dass eine private Rechtspflicht regelmäßig auf einer zweiseitigen, und öffentlich-rechtliche Rechtspflichten regelmäßig auf einer einseitigen Willensäußerung beruhen (vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 282; s. a. *Friesenhahn*, in: FS Thoma, S. 21, 26).

443 *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 53.

444 Vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 55.

445 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 69, Rdnr. 2 und *Eisenlohr*, Der Prozeßvergleich in der Praxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 51 ff.

446 *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 54.

447 Vgl. ebd.

Rechtsstreits – bis zum letzten Rechtszug – nicht auf, sozialfürsorgerisch tätig zu sein.«⁴⁴⁸ Bei Auftreten neuer tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkte ist die Sozialverwaltung verpflichtet, sich auch während des gerichtlichen Verfahrens selbst zu kontrollieren.⁴⁴⁹ Gerade wegen den im Sozialbereich häufig vorkommenden Dauerrechtsverhältnissen ist diese Pflicht parallel zum Streitverfahren – im Gegensatz zum Verwaltungsprozess – relevant.⁴⁵⁰

Vor seiner Klage hat der Versicherte oder Leistungsberechtigte die begehrte Leistung gegenüber dem Sozialleistungsträger beantragt, die entweder versagt oder nicht so wie beantragt gewährt wurde. Mit Ausnahme der Untätigkeitsklage ist der Klage daher regelmäßig ein Verwaltungsverfahren vorausgegangen und ein Verwaltungsakt erlassen worden.⁴⁵¹ Dessen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sind vor Erhebung einer Klage im Vorverfahren zu überprüfen.⁴⁵² Das Rechtsinstitut eines vorgeschalteten Vorverfahrens hat die Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemeinsam.⁴⁵³ Es endet mit dem Erlass eines Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids.⁴⁵⁴ Wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, ist eine dagegen gerichtete Klage an eine Frist gebunden.⁴⁵⁵ Mit Ablauf dieser Frist wird der Bescheid unanfechtbar. Die formelle Bestandskraft eines Verwaltungsakts hindert den Betroffenen überhaupt oder – im Falle einer Klagerücknahme – erneut Klage zu erheben.⁴⁵⁶ Im Gegensatz zum Zivilprozess kann der Kläger nicht erneut eine Klage anhängig machen.⁴⁵⁷

448 BSGE 12, 127, 130; ausf. hierzu Ule, in: *Weber/ders./Bachof* (Hrsg.), Rechtsschutz im Sozialrecht, S. 247, 270 ff.

449 Vgl. *Hannemann/Leingärtner/Plagemann*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.* (Hrsg.), *Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung*, S. 193, 200.

450 Ebd. S. 199 und Ule, in: *Weber/ders./Bachof* (Hrsg.), *Rechtsschutz im Sozialrecht*, S. 247, 271.

451 Vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 66 f.

452 Vgl. § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGG. Eines Vorverfahrens bedarf es gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 SGG dann nicht, wenn ein Gesetz dies für einen besonderen Fall bestimmt oder der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- bzw. Landesbehörde oder vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, es sei denn, das Gesetz schreibt auch in diesem Fall eine Nachprüfung vor. Auch wenn ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will, entfällt das Vorverfahren.

453 Vgl. § 68 VwGO.

454 Vgl. § 85 Abs. 1 und 2 SGG.

455 Vgl. § 87 SGG.

456 Vgl. § 77 SGG.

457 Vgl. § 269 Abs. 6 ZPO.

Da der Träger öffentlicher Gewalt zunächst einseitig und verbindlich über die Rechtssphäre des Bürgers entscheidet, ergibt sich eine weitere Besonderheit daraus, dass der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren Rechtsschutz gegenüber einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts begehrt.⁴⁵⁸ Aus dieser Tatsache folgt die Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, wobei die Rechtmäßigkeitskontrolle von Verwaltungsakten in der Leistungsverwaltung eine andere Rolle spielt als in der Eingriffsverwaltung. Bedeutsamer ist vielmehr, dass die Sozialgerichte die Aufgabe haben, über erhobene öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zu entscheiden. In dieser Hinsicht besteht mehr Ähnlichkeit mit den Leistungsansprüchen, die Gegenstand von Zivilprozessen sind, als mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgegenständen. »Nur dem äußeren Anschein nach sind sie mit den verwaltungsgerichtlichen Klagen verwandt, weil ihnen in der Regel ein Verwaltungsakt vorangeht. Dieser Verwaltungsakt hat aber nur formale Bedeutung. Der Kläger muß zwar seine Aufhebung beantragen, damit dem Leistungsurteil Raum gegeben werden kann, der eigentliche Gegenstand seines Begehrens ist jedoch die Leistung. Sein Antrag richtet sich daher in seinem wesentlichen Kern auf Verurteilung zu einer versicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Kannleistungen oder bei Klagen aus dem Kassenarztrecht gleichen die sozialgerichtlichen den verwaltungsgerichtlichen Aufhebungs-, Vornahme- oder Unterlassungsklagen.«⁴⁵⁹

4. Prozessrechtsverhältnis

Ein Gerichtsverfahren wird mit Erhebung der Klage in Gang gesetzt. Dabei entsteht zwischen dem Gericht und den Beteiligten ein Rechtsverhältnis, was soviel bedeutet, dass zwischen den Prozesssubjekten eine rechtlich geregelte Beziehung besteht.⁴⁶⁰ Das Prozessrechtsverhältnis steht damit für die Gesamtheit der zwischen diesen entstehenden prozessualen Rechtsbeziehungen.⁴⁶¹ Dieses Prozessrechtsverhältnis wird mit der Rechtshängigkeit begründet⁴⁶² und endet, wenn das gerichtliche Verfahren streitig oder unstreitig beendet wird.⁴⁶³

458 Vgl. Krasney, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 57.

459 Daprich, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 15.

460 Vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 2, Rdnr. 2.

461 Vgl. ebd. Rdnr. 1.

462 Vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, § 94, Rdnr. 6.

463 Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 2, Rdnr. 8.